1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März (GVBI. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung) vom 22.09.2022 (veröffetnlicht im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) Nr. 27/2022 vom 05.10.2022) wird wie folgt geändert:

1.) Der § 1 Abs. 2 c wird wie folgt geändert:
 ...
 (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst:
 ...
 c) die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten,
 ...
 2.) Der § 4 Abs. 6 und 11 wird wie folgt geändert:
 ...
 (6) Der Stadtwehrleiter wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Calbe (Saale) berufen.
 Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre.
 ...

(11) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Stadt Calbe

(Saale) auf Zeit berufen. Die Berufung erfolgt auf 6 Jahre.

. . .

3.) Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und k\u00f6rperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Zweifeln \u00fcber die geistige oder k\u00f6rperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines \u00e4rztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung k\u00f6nnen dar\u00fcber hinaus Personen mit besonderen F\u00e4higkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

. .

4.) Der § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

. . .

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § **6** Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

5.) Der § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

. . .

(3) Eine Mitgliederversammlung der gesamten Freiwilligen Feuerwehr kann bei besonderen Angelegenheiten einberufen werden. Darüber hinaus hat der Stadtwehrleiter sicherzustellen, dass jede Ortsfeuerwehr mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberuft. Diese ist einzuberufen, wenn der Träger der Freiwilligen Feuerwehr, der Stadtwehrleiter, der Ortswehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder einer Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

. . .

6.) Der § 13 wird wie folgt geändert:

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung) tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Calbe (Saale), den 21.09.2023

Hause

Bürgermeister